

unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Rezeffe betreffend, vom 29. Oktober 1883 (G. u. V.-Bl. S. 78) eine anderweite Festsetzung erfahren hatte, sind wegen Regelung desselben neuerdings unter den Betheiligten Verhandlungen gepflogen worden, welche zu nachstehender Vereinbarung zwischen den Vertretungen der zur Pfarochie Elsterberg gehörigen Gemeinden und Rittergüter geführt haben:

1. Die Vertheilung der Kirchenanlagen in der Kirchengemeinde Elsterberg und der Schulanlagen in der Schulgemeinde Elsterberg geschieht von Anfang des Jahres 1889 an durch den ganzen Bezirk in der Weise, daß die eine Hälfte nach der Kopfszahl aller Einwohner, die andere Hälfte nach Verhältnis der auf dem Grundbesitz ruhenden Steuereinheiten auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke repartirt wird.

Bezüglich der bis 1. Januar 1889 zurückliegenden Zeit hat eine nachträgliche Ausgleichung auf der nämlichen Grundlage stattzufinden.

2. Unter Einwohnern werden sämmtliche bei der letztvorhergegangenen Volkszählung dem betreffenden Orte zugezählte Seelen verstanden.

Bei Berechnung der Grundsteuereinheiten wird je eine auf Grundbesitz im Fürstenthume Neuß Kelterer Linie gelegene Grundsteuereinheit gleich 0,6 einer auf Grundbesitz im Königreiche Sachsen gelegenen Steuereinheit gerechnet. Die Steuereinheiten auf den nach §§ 1, 2 und 4 des königlich Sächsischen Gesetzes vom 21. März 1843 von Kirchen- und Schulanlagen befreiten Grundstücken, die letzteren mögen im Königreiche Sachsen oder im Fürstenthume Neuß Kelterer Linie gelegen sein, sind von der Berechnung auszuschließen.

3. Alle fünf Jahre und erstmalig im Jahre 1892 wird die der Vertheilung der Kirchen- und Schulanlagen zu Grunde zu legende Anzahl der Einwohner und Grundsteuereinheiten neu festgestellt.

Nachdem zu diesem Abkommen von dem unterzeichneten Ministerium im Einvernehmen mit den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern, Excellenzen, und dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium ebenso wie von der Fürstlich Neußischen Landesregierung auf Grund von § 17 des oben gedachten Rezeffes die erforderliche Genehmigung erteilt worden ist, wird Solches unter Aufhebung der entgegenstehenden älteren Vorschriften mit Allerhöchster Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 5. April 1892.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

Boh.